

Pr. 39/89

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3542 (V) vom 19.04.1989
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 82 vom 29.04.1989

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Ullstein Verlag GmbH

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 10.02.1989 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 19.04.1989 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig entschieden:

"Entflammte Sinne"
Godet, Lucy
Taschenbuch Nr. 22013
Ullstein Verlag GmbH,
Berlin

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

Die Ullstein Verlags GmbH als Verfahrensbeteiligte gibt das Taschenbuch "Entflammte Sinne" von Lucy Godet heraus. Das Buch hat einen Umfang von 156 Seiten und kostet 8,80 DM.

Das Taschenbuch ist eine vom Ullstein Verlag "neueingerichtete Ausgabe" der im Jahre 1973 von Olympia Press, Frankfurt/Main herausgegebenen Originalausgabe.

Das : hat die Indizierung beantragt.
Der Inhalt des Taschenbuches wird im wesentlichen wie folgt beschrieben:
Eine junge Frau, Lucy, verheiratet mit einem reichen, älteren Mann, Otto, verbringt zusammen mit diesem ihre Ferien in einem mondänen Seebad. Seit Jahren fühlt sich Lucy von ihrem Mann "unbefriedigt". Zunächst erinnert sie sich an ihre zahlreichen sexuellen Erfahrungen vor der Ehe, die sie mit 19 Jahren schloß. Nach diesem Rückblick beschließt Lucy, sich sexuelle Vergnügungen außerhalb des Ehebettes zu besorgen. Im folgenden werden zahlreiche sexuelle Kontakte mit Zufallsbekanntschaften beschrieben. Auch ihr Ehemann geht außerehelichen Vergnügungen nach. Als Otto zurückkommt, erregen sich beide bei den Erzählungen des anderen über dessen sexuelle Abenteuer. Es kommt zu gegenseitigen Geständnissen und Liebesbeteuerungen dahingehend, daß, da beide Exhibitionismus lieben, Otto nun auch für Publikum sorgen will.

Unter Hinweis auf verschiedene Textstellen wird zur jugendgefährdenden Wirkung des Taschenbuches ausgeführt, daß das Buch eine Vielzahl pornographischer Darstellungen enthalte. Des weiteren würden die Personen von der "Ich-Erzählerin" ausschließlich sexuell ausgenutzt und ließen sich auch gerne ausnutzen. Ein verantwortliches Handeln gebe es dabei nicht. Daß dabei irgend welche Gefühle bestehen könnten und verletzt werden könnten, wird nicht bedacht. Dies müsse für den jugendlichen Leser zu einer Desorientierung führen. An weiteren Stellen werde "Ehe, eheliche Treue, Moral" als antiquierte von Spießern und "Muckern" dargestellt.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüffakte und den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Beisitzer haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbe-gründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Das Taschenbuch "Entflammte Sinne" von Lucy Godet war gemäß dem Antrag des Stadtjugendamtes Bonn in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Der Inhalt des Taschenbuches ist pornographisch i.S.d. § 184 Abs. 1 StGB. Damit ist es nicht nur offenbar jugendgefährdend i.S.v. § 15a GjS, sondern es gilt nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend (vgl. § 6 Nr. 2 GjS). Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch i.S.v. § 6 Nr. 2 GjS i.V.m. § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objekti-

ve Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23, 44; Lenckner in Schönke-Schröder, Kommentar zum StGB, 20. Aufl., Rdnr. 4 zu § 184 StGB).

Die Voraussetzungen der Pornographie werden von dem Taschenbuch aus dem Grunde erfüllt, weil es offensichtlich allein dazu dient, den Leser durch die grob anreißerische Darstellung von Geschlechtsverkehr und anderen sexuellen Handlungen sexuell zu stimulieren. In seinem wesentlichen Inhalt besteht das Taschenbuch aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge. Diese werden grob aufdringlich dargestellt, reizvolle sexuelle Geschehnisse, attraktive körperliche Reize, geschlechtliche Praktiken und Gefühle werden detailliert beschrieben. Nicht menschliche, sondern geschlechtliche Bezüge stehen im Vordergrund. Die geschilderten Personen haben keinen Eigenwert. Sie werden nicht als Partner betrachtet, sondern nur als Lustobjekt. Vaginalverkehr in verschiedenen Stellungen, Gruppenverkehr, Masturbation, Cunnilingus und Fellatio werden ausführlich dargestellt.

Entsprechende Textstellen sind über das gesamte Buch verteilt. Zutreffend weist das antragstellende Stadtjugendamt Bonn auf folgende Textstellen hin: Seite 23-27, 29-33, 37/38, 47-53, 61, 63, 75, 76, 77, 78, 92-97, 108, 109, 114, 115, 122, 123, 140-143, 148-151.

Darüber hinaus wird durch das vorliegende Taschenbuch sexuelle Libertinage propagiert. Das ist nicht nur jugendgefährdend, sondern darüber hinaus auch sozial-schädlich.

Gerhard Szczesny, Gründer und langjähriger Vorsitzender der Humanistischen Union Deutschlands und als solcher Motor der Liberalisierung des deutschen Sexualstrafrechts schreibt in "Die Disziplinierung der Demokratie oder Die vierte Stufe der Freiheit" auf S. 53, 55, 112, 140 und 184:

"... die Schwierigkeiten und Gefahren der libertinistischen Ethik liegen nicht in der Minimalisierung der von der Gesellschaft verpflichtend gemachten Forderung, sondern in dem Fehlen jedes Maßstabes für die Gestaltung des persönlichen Lebens... Der 'Andere', als Orientierungs- und Grenzpunkt meines Rechtes, die eigenen Talente und Bedürfnisse auszuleben, schränkt zwar das Ausmaß dieser Entfaltung ein, stiftet aber kein Modell, das eine Bewertung der verschiedenen mich bewegenden Wünsche und eine Entscheidung zwischen ihnen erlauben würde. Die auf dem Prinzip der Respektierung des Nächsten gegründete Humanität gewährleistet sozialen Frieden und - auf einer nächsten und höheren Stufe - soziale Gerechtigkeit, aber sie leistet wenig für die Persönlichkeitsbildung, für die Humanisierung des eigenen Charakters.

... Die Entscheidungsschwäche des toleranzfixierten, seinsgläubigen Menschen setzt den für die liberale Gesellschaft folgenschwersten Mechanismus in Gang. Es beginnt ein Wettstreit, der sich selbst überlassenen Partialbedürfnisse, dessen Ausgang ausschließlich davon abhängt, welche Antriebe sich als die stärksten erweisen. Die Bedürfnisse entscheiden über den Menschen, nicht er über sie.

... Nach dem Zerfall der mythischen und theologischen Wert- und Entscheidungsinstanzen, die als übermenschliche Mächte die Beachtung sozialisierender und humanisierender Ge- und Verbote von außen erzwangen, haben wir gar keine andere Wahl, als diese Instanzen nun dort zu suchen und aufzubauen, wo sie ihren Ursprung haben: in uns selbst.

... Ohne den Willen zum Werten, ohne die Kraft zur Entscheidung und ohne den Mut zur Unterdrückung spontaner Wünsche gibt es keine Humanisierung, weder des einzelnen noch der Gesellschaft.

... Der Aufbau einer Person... ist eine Kunst... Zur Vermittlung dieser Kunst gehört auch die Einsicht, daß Erziehungsprozesse immer ausgeübt werden müssen, um die höheren aber schwächeren gegen die niederen aber stärkeren Antriebe und Interessen durchzusetzen. Eine Pädagogik, die auf die Formulierung eines verbindlichen Bildes vom Menschen, die auf legitime Autorität und Disziplin ver-

zichtet, ist keine Erziehung, sondern nichts weiter als Beihilfe zu einer Selbstenthemmung, die den Menschen um seine eigenen Entwicklungsmöglichkeiten betrügt..."

Helmut Schelsky hat bereits 1955 in seinem jetzt in der 21. Auflage vorliegenden Taschenbuch "Soziologie der Sexualität" darauf hingewiesen, durch den Übergang von der Produktions- zur Verbrauchergesellschaft gerieten Sexualität und Freizeit "unter die Herrschaft der Konsumbedürfnisse". Damit unterwerfe der Mensch sich einem zweiten "Entfremdungs- und Disziplinierungsprozeß der industriellen Organisation: Der Enthemmung seiner Konsumbedürfnisse..." (Helmut Schelsky "Soziologie der Sexualität", Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek, 21. Auflg. 1977, S. 118 ff).

Prof. Tobias Brocher führte schon 1972 zu solchen Degradierungen der "Frauen zu Sexbomben" und der "Männer zu Preisbullen" aus (zitiert nach Heft 4 der Schriftenreihe der BSP, Bonn 1974 S. 47 ff): "Sexuelle Leistungen und berufliche Leistungen kommen schließlich so zusammen, daß am Ende ein Idealbild entsteht, beim Mann von einer Art Preisbullen und bei der Frau, sie müsse dann eine Sexbombe sein. Und so kommt eine Wettkampffideologie in die Partnerschaft hinein, die völlig schief ist.

Der Leistungszwang der Gesellschaft wird eigentlich hier völlig falsch übernommen, und die Konsequenz ist, daß Zweifel am Geschlecht entstehen. Ist man nun ein richtiger Mann oder ist man eine richtige Frau? Man muß gleichsam die höchste Leistung vollbringen. Wenn sich das überträgt auf den Beruf, dann führt letztlich dieser hohe Leistungsanspruch, der also in die falsche Vorstellung über die Sexualität hineingekommen ist, dazu, daß das Ende eine Selbstzerstörung ist. Der suchtartige Verfall in der Sexualität muß zur Selbstzerstörung führen."

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS - insbesondere der Kunstvorbehalt - kommen nicht in Betracht. Ist ein Medium offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend i.S.d. § 6 GJS, so kann es unabhängig von seinem etwaigen Kunstwert indiziert werden (BVerwG, Urteil vom 03.03.1987 in BPS-Report 2/87, S. 1 ff).

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS kommt angesichts der offensichtlich sittlich schweren Jugendgefährdung gemäß § 6 GJS schon begrifflich nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).